

DS Entsorgungs- und Dienstleistungs-GmbH · Rheinstraße 4L · 55116 Mainz

DS Entsorgungs- und Dienstleistungs-GmbH  
Rheinstraße 4L  
55116 Mainz

### Versand per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat T II 3

Branchenbezogene Produktverantwortung

██████████

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Tel.: ██████████

E-Mail: ██████████

Mainz, 28. Mai 2024

### Rückmeldung und Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542, Ihr Schreiben per E-Mail vom 08. Mai 2024

Sehr geehrte Frau ██████████

herzlichen Dank für die Zusendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs (nachfolgend „BattDG“), zu dem wir Ihnen als genehmigtes Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien iSd. § 7 BattG heute gerne nachfolgend unsere Fragen und Kommentare übermitteln möchten.

---

### Zu § 7 Pflicht zur Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung

#### Zu § 7 (1):

Die hier vom Hersteller geforderten und an die Herstellerorganisationen sowie an die zuständige Behörde zu übermittelnden Daten können unserer Auffassung nach immer nur eine Prognose sein. Exakte Inverkehrbringungsdaten sind immer nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Wird es eine Möglichkeit zur Nachmeldung und Mengenkorrektur am Geschäftsjahresende geben?

Dieser Punkt ist unserer Auffassung nach auch insbesondere für die im BattDG unter § 9 aufgeführte Sicherheitsleistung und deren Berechnung wichtig, da wir zzt. davon ausgehen, dass die Höhe der je Hersteller einer Organisation für Herstellerverantwortung in Verkehr gebrachter Batterien sich auf die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung auswirken wird.

## Zu § 8 Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung

### **Zu § 8, (6) und (8):**

Wenn die Pflichtwahrnehmungsgrenze durch die Inverkehrbringungsmengen der beteiligten Hersteller überschritten wird, muss dann unterjährig die Sicherheitsleistung gem. § 9 angepasst werden oder nur einmalig zum Jahresende?

Die Frage zielt auf die Einschätzung des organisatorischen Aufwands in der Handhabung der Sicherheitsleistungen ab.

Inverkehrbringungsmengen und somit auch Pflichtwahrnehmungsgrenzen können schwanken und insbesondere bei Beteiligung neuer Hersteller steigen. Bei regelmäßiger unterjähriger Anpassung der Sicherheitsleistungen gem. § 9 wäre mit erhöhtem organisatorischem Aufwand auf Seiten der Organisationen für Herstellerverantwortung zu rechnen, ähnlich, wie dies heute bei der Finanzierungsgarantie gem. § 7 ElektroG der Fall ist.

Eine einmal jährliche, rückwirkende Anpassung der Sicherheitsleistungen nach Feststellung der tatsächlich von beteiligten Herstellern in Verkehr gebrachten Mengen brächte aus unserer Sicht den geringsten bürokratischen Aufwand mit sich.

Weiterhin möchten wir festhalten, dass eine unterjährige Mitteilung bei Überschreiten der Pflichtwahrnehmungsgrenzen gem. § 8 (8) immer nur auf Basis einer Herstellerprognose erfolgen kann. Auch hier besteht die Wahrscheinlichkeit von Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Inverkehrbringungsmenge am Ende eines Geschäftsjahres.

Insofern hielten wir es für sinnvoll, den Meldeturnus für unterjährige Mengenveränderungen und Veränderungen der Pflichtwahrnehmungsgrenzen zur Minimierung des organisatorischen Aufwands auf eine Mitteilung an die zuständigen Behörden zu beschränken, die einmal jährlich nach Feststellung der tatsächlichen Inverkehrbringungsmengen aller einer Organisation angeschlossenen Hersteller erfolgt und wir würden es sehr begrüßen, wenn dies Eingang in das BattDG finden würde.

## Zu § 9 Sicherheitsleistung

### **Zu § 9 (1) und (2):**

Die im Referentenentwurf des BattDG angegebenen Formen der Sicherheitsleistung erscheinen vergleichbar zu denen des aktuellen ElektroG gem. § 7.

Unterstellt, dass die Sicherheitsleistungen je nach Anzahl und Inverkehrbringungsmenge der einer Organisation angeschlossenen Hersteller sehr hoch sein kann und mutmaßlich der Berechnung der Finanzierungsgarantie gem. § 7 ElektroG sehr ähnelt, ersehen wir die langfristige Bindung von hohen

Landbell Group Marken:

Geldbeträgen. Die mögliche Anhäufung von Geld als Sicherheitsleistung – ggf. über mehrere Jahre – führt neben finanzieller Belastung und Bindung von Kapital auch zu einem hohen organisatorischen Aufwand.

Im ElektroG hat sich die Form der Finanzierungsgarantie über ein sogenanntes Kollektivsystem – also eine Kautionsversicherung, abgedeckt durch Rückversicherer - als wirtschaftlich vertretbar und im Sinne des gesetzlich beabsichtigten Zwecks als praktikabel erwiesen.

Ist geplant, die Variante einer Kautionsversicherung in Kooperation mit Rückversicherungsunternehmen – ähnlich dem Modell des ElektroG – in das BattDG aufzunehmen, bzw. wäre die Aufnahme einer solchen Variante in das BattDG möglich?

#### **Zu § 9 (3):**

In § 9 (3) wird geschrieben, dass die Höhe der Sicherheitsleistung in der Regel angemessen sei, wenn die Bürgschaft, die Garantie oder der hinterlegte Geldbetrag mindestens das Dreifache des Produkts aus dem jeweils geltendem Ausgleichssatz gemäß § 29 Absatz 7 und der Pflichtenwahrnehmungsgrenze gemäß § 8 Absatz 6 umfasst.

In § 29 (7) sind aber derzeit noch keine Ausgleichssätze erwähnt.

Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer Organisation für Herstellerverantwortung ist es unserer Auffassung nach bedeutsam, möglichst frühzeitig über die Parameter und Ausgleichssätze informiert zu werden, die zur Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogen werden.

Können Sie bereits eine Aussage darüber treffen, wann erstmals die Parameter für die Berechnung der Sicherheitsleistungen gem. § 9 BattDG veröffentlicht werden?

#### **Zu § 9 (4):**

Hier heißt es:

Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung ist regelmäßig von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die geltenden Ausgleichssätze zu überprüfen. Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass die Sicherheitsleistung zu erhöhen ist, wenn die erbrachte Sicherheitsleistung im Hinblick auf die zugelassene Pflichtenwahrnehmungsgrenze gemäß § 8 Absatz 6 und die geltenden Ausgleichssätze gemäß § 29 Absatz 7 nicht mehr angemessen ist.

Mit Bezug auf unseren Kommentar zu zu § 8, (6) und (8) sehen wir bei Anforderung einer unterjährigen Anpassung der Sicherheitsleitungen einen erhöhten organisatorischem Aufwand.

Wir würden es auch in diesem Fall sehr begrüßen, die Anpassung der Sicherheitsleistung nur einmal jährlich, rückwirkende nach Feststellung der tatsächlich von beteiligten Herstellern in Verkehr gebrachten Mengen vorzunehmen. Dies würde unseres Erachtens den bürokratischen Aufwand in der Verwaltung der Sicherheitsleistung erheblich minimieren.

#### **Zu § 40 Aufgaben der notifizierenden Behörde**

Gem. BattDG kommt den Konformitätsbewertungsstellen eine hohe Bedeutung für die Hersteller bei der Einführung und Inverkehrbringung neuer Batterien zu.

Können Sie bereits nähere Auskunft zu den Anforderungen an die Batteriekonformität in Deutschland geben?

Können Sie bereits Auskunft dazu geben welche Institutionen als Konformitätsbewertungsstellen in Frage kommen und ob schon vor der spätesten Einrichtung der Konformitätsbewertungsstellen zum 18.08.25 ein Informationsaustausch mit diesen möglich sein wird?

---

Wir wären Ihnen sehr dankbar für die Beantwortung unserer Fragen sowie für die Prüfung unserer Anregungen zur Aufnahme in das BattDG.

Ebenso würden wir es sehr begrüßen, mit Ihnen über den Referentenentwurf in den persönlichen Dialog zu gehen und den Entwurf gemeinsam mit Ihnen zu erörtern, damit wir auch künftig als Organisation für Herstellerverantwortung die Zielsetzungen des BattDG bestmöglich unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen



Handlungsbevollmächtigter